

**2025-10**

1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

Zur Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit in Verfahren bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler

Beauftragt eine Patientin bzw. ein Patient eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, in einer Arzthaftungsangelegenheit tätig zu werden und das Verfahren bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler durchzuführen, fällt für die anwaltliche Tätigkeit neben der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auch die weitere Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2303 Nr. 1 VV RVG an.

Diese weitere Gebühr entsteht für Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO). Bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler handelt es sich nicht um eine Gütestelle i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Es handelt sich jedoch um eine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt i.S.d. § 15a Abs. 3 EGZPO.

Gegen die einvernehmliche Unternehmung eines Einigungsversuchs spricht nicht, dass die AnspruchsgegnerInnen sich nicht an dem freiwilligen Verfahren vor der Gutachterkommission beteiligen woll(t)en. Gemäß § 15a Abs. 3 S. 2 EGZPO wird das Einvernehmen nach S. 1 unwiderleglich vermutet, wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Dies gilt auch im Rahmen von Nr. 2303 Nr. 1 VV RVG. Zu den branchengebundenen Gütestellen i.S.d. Vorschrift gehören auch die Gutachter- und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern.

Das Güte- und Schlichtungsverfahren stellt gegenüber der (übrigen) außergerichtlichen Vertretung eine eigene Angelegenheit dar. Die Anrechnungsvorschrift in Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV RVG spricht dafür, dass verschiedene Angelegenheiten vorliegen. Immer dann, wenn das Gesetz eine Anrechnung von Gebühren vorsieht, geht es von verschiedenen Angelegenheiten aus. Eine Anrechnung innerhalb einer Angelegenheit ist dem Gebührensystem RVG fremd. Auch die Vorschrift des § 15 Abs. 2 RVG spricht für eine gesonderte Angelegenheit. In derselben Angelegenheit kann die Anwältin bzw. kann der Anwalt jede Gebühr grundsätzlich nur einmal verdienen. Da aber zwei Geschäftsgebühren vorgesehen sind, spricht dies im Umkehrschluss dafür, dass es sich auch um jeweils eigene Angelegenheiten handelt. Für dieses Verständnis spricht auch die Vorschrift des § 15 Abs. 1 RVG.

Amtsgericht Leverkusen, Urteil vom 23.07.2025 – 25 C 11/25

<https://t1p.de/p047l>

Zum Umfang der Darlegungslast bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt, wenn offenkundig unrichtig überhöhte Anforderungen an die Substantiierungspflicht zum Krankheitswert psychischer Beeinträchtigungen gestellt werden.

Art. 103 Abs. 1 GG vermittelt allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, tatsächliche und rechtliche Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei darf das Gericht die Anforderungen an die Substantiierung des Parteivortrags nicht überspannen.

Von einer Person, die Schadenersatz wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verlangt, kann keine genaue Kenntnis medizinischer Zusammenhänge erwartet und gefordert werden. Ihr fehlt insoweit regelmäßig das nötige Fachwissen, und sie ist nicht verpflichtet, sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen.

Medizinischen Laien müssen beispielsweise nicht vortragen, dass eine fachkundige Person bereits eine Diagnose aus dem Katalog des Kapitels V des Klassifikationssystems ICD-10 gestellt habe, und auch nicht entsprechende Bescheinigungen einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten vorlegen. Der Behauptung, dass es sich bei Beschwerden um „pathologisch feststellbare Gesundheitsbeeinträchtigungen im psychischen Bereich“ handelt, ist durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.02.2025 – VI ZR 185/24

<https://t1p.de/e6981>

Nachbesetzungsverfahren: Zur Nachrangregelung des § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V für MVZ

Bei einer Bewerbung eines MVZ um einen Vertragsarztsitz, welcher von Seiten des MVZ mit mehreren angestellten Ärztinnen bzw. Ärzten besetzt werden soll, müssen die Auswahlkriterien von jeder der anzustellenden Personen erfüllt sein, um positiv berücksichtigt werden zu können.

Gemäß § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V ist bei der Auswahl der Praxisnachfolgerin oder des Praxisnachfolgers ein MVZ, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärztinnen oder Ärzten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte tätig sind, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen. Die Nachrangregelung greift auch dann, wenn zwar die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte bei einer Ärztin oder einem Arzt liegt, diese Person jedoch nicht in dem MVZ tätig ist, das sich auf den Vertragsarztsitz bewirbt.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.05.2025 – L 5 KA 1779/24

<https://t1p.de/t22qm>

Keine Aussetzung bzw. Anpassung des Laborbudgets aufgrund des mit dem Erwerb eines neuen Laboranalysegeräts verbundenen Fallwertanstiegs bei Nichtlaborärztinnen und -ärzten

Die Entscheidung einer KV, den mit dem Erwerb eines neuen Laboranalysegeräts verbundenen Fallwertanstieg bei Nichtlaborärztinnen und -ärzten vollständig erst zeitversetzt zu berücksichtigen, ist grundsätzlich ermessensfehlerfrei. Die Begrenzungswirkung der Anknüpfung des Honorars an zurückliegende Zeiträume drohte leerzulaufen, wenn Praxen allein durch den Ausbau ihrer Untersuchungsfähigkeiten und -kapazitäten eine sofortige Berücksichtigung der damit verbundenen Leistungszuwächse auf Honorarebene herbeiführen könnten.

Für die Ermessensbetätigung muss die Verwaltung die sachlich bedeutsamen Umstände des Einzelfalls ermitteln und abwägen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle theoretisch denkbaren Umstände, die möglicherweise ermessensrelevant sein könnten, gewissermaßen „ins Blaue hinein“ abzuklären wären. Die bzw. der Betroffene hat vielmehr ihrer bzw. seiner Mitwirkungslast zu genügen und die für sie bzw. ihn günstigen ermessensrelevanten Umstände ausreichend klar vorzutragen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Juli 2025 – L 7 KA 6/23

<https://t1p.de/9cef0>

Zur Erstattung der Kosten einer Astigmatismus-Operation unter Verwendung eines Femtosekundenlasers

Die zur Behandlung eines Astigmatismus mittels Femtosekundenlasers vorgenommene Korrektur einer Hornhautverkrümmung (Laser-Keratotomie) ist nach Ziffer 1345 GOÄ, zu welcher der Zuschlag nach Nummer 441 GOÄ für die Anwendung eines Lasers bei ambulanten operativen Leistungen gegebenenfalls hinzukommt, zu honorieren und nicht zusätzlich nach Ziffer 5855 GOÄ analog abrechenbar.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.04.2025 – III ZR 435/23

<https://t1p.de/ljo9p>

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit des zahnmedizinischen Studiums in Syrien

Das von der Gutachtenstelle für akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) zur inhaltlichen Bewertung ausländischer Studiengänge genutzte fachlich-inhaltliche Instrumentarium für die Bewertung ausländischer Qualifikationen für den Beruf der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes fasst die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Zahnmedizinstudiums in Deutschland zusammen und bündelt sie. Die rein theoretische Zusammenstellung bindet als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift ausschließlich die Verwaltung, um eine einheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gleichwertigkeit zu erreichen.

Nicht nur das Fehlen der Kernfächer, sondern auch der so genannten Querschnittsbereiche (hier: Notfallmedizin) der zahnärztlichen Approbationsordnung in der zahnmedizinischen Ausbildung in einem Drittstaat entspricht grundsätzlich einem wesentlichen Unterschied, der aber durch Berufserfahrung und Lebenslanges Lernen ausgeglichen werden kann.

Verwaltungsgericht Halle (Saale), Urteil vom 27.03.2025 – 8 A 2/25 HAL
<https://t1p.de/1dwiw>

Honorarärztliche Tätigkeit in einem MVZ – abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit?

Für die sozialversicherungsrechtliche Status-Bestimmung ist ausschlaggebend, ob die oder der honorarärztlich Tätige in einer die Tätigkeit prägenden Weise in die vom MVZ zur Erfüllung des zugewiesenen Sicherstellungsauftrags organisierten Abläufe eingegliedert war, ohne hierauf nachhaltig unternehmerischen Einfluss nehmen zu können. Die diesbezügliche ständige Rechtsprechung des BSG zum Einsatz von (Honorar-)Ärzten im Krankenhaus kann hier vollumfänglich übertragen werden.

Die in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie stets kumulativ vorliegen. Insbesondere bei Hochqualifizierten oder SpezialistInnen (Ausübung sog. Dienste höherer Art) kann das Weisungsrecht aufs Stärkste eingeschränkt sein. Bei der Gewichtung der Indizien ist kann zudem zu berücksichtigen sein, dass die ärztliche Tätigkeit insgesamt Besonderheiten aufweist. Ärztinnen und Ärzte handeln bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich frei und eigenverantwortlich. Hieraus kann aber nicht ohne Weiteres auf eine selbstständige Tätigkeit geschlossen werden.

Umgekehrt kann nicht allein wegen der Benutzung von Einrichtungen und Betriebsmitteln des Krankenhauses zwingend eine abhängige Beschäftigung angenommen werden. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen Fällen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebs erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Ausreichend dafür kann sein, dass sich die bzw. der Betroffene bei der Erbringung der Tätigkeit in die vorgegebene Organisation des MVZ eingefügt hat, auf deren Ausgestaltung sie/er keinen substantiellen, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss hatte.

Dialyse-Ärztinnen und -Ärzte sind auf die Ausstattung im MVZ angewiesen; andernfalls können die Patientinnen und Patienten keine Dialyse erhalten. Das gilt jedenfalls, wenn eine Dialyse-Behandlung nur unter Nutzung der medizinischen Geräte des MVZ im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit ebenfalls von dem MVZ gestellten Hilfskräften erbracht werden kann – ohne das Recht, Equipment oder Personal zu verändern oder auf dessen Auswahl sowie auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag durch eigene (unternehmerische) Entscheidungen selbst Einfluss zu nehmen.

Sozialgericht Ulm, Urteil vom 18.09.2025 – S 13 BA 2730/23
<https://t1p.de/v62a4>

Zur Sozialversicherungspflicht einer als Entlastungsassistentin tätigen psychologischen Psychotherapeutin

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Status-Beurteilung einer als Entlastungsassistentin gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV tätigen psychologischen Psychotherapeutin bzw. eines als Entlastungsassistenten tätigen psychologischen Psychotherapeuten, die/der über keine vertragspsychotherapeutische Zulassung verfügt und ihre/seine Leistungen mithilfe der entlasteten zugelassenen Psychotherapeutin bzw. des entlasteten zugelassenen Psychotherapeuten abrechnet, spricht die Einbindung in den vertragsarztrechtlichen Rechtsrahmen mit nicht unerheblichem Gewicht für eine abhängige Beschäftigung. Eine determinierende Wirkung folgt daraus jedoch nicht. Ist die zu beurteilende Tätigkeit ansonsten – insbesondere hinsichtlich der Organisation des anteilig übernommenen Praxisbetriebs, der Patientinnen- und Patientenakquise, der Behandlungsplanung, der Verwendung eigener Arbeitsmaterialien und des Abschlusses eigener Behandlungsverträge – von größtmöglicher

Selbstbestimmung und Trennung der Praxisbetriebe geprägt und tritt die Assistentin bzw. der Assistent werbend am Markt auf, liegen überwiegende Indizien für eine selbstständige Tätigkeit vor.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.04.2025 – L 9 BA 95/23
<https://t1p.de/mpxe5>

Hinweis: Revision anhängig beim BSG unter Az. B 12 BA 5/25 R

Arbeitsverhältnis bei ärztlicher Krankheitsvertretung in (zahn-)ärztlicher Praxis?

Unter Berücksichtigung der Gesamtbetrachtung sprechen bei einer kurzfristigen Praxisvertretung (hier: für die Dauer von drei Monaten) durch eine Ärztin oder einen Arzt gerade das Abrechnen eines Stundenhonorars ohne Beteiligung an den Honorarumsätzen der Praxis-Inhaberin bzw. des Praxis-Inhabers, die Einbindung in das Praxisgeschehen sowie die Vereinbarung einer Arbeitszeit an jedem Tag der Woche für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.04.2025 – 2 Ta 27/25
<https://t1p.de/wjelt>

MFA-Vergütung: Zur Eingruppierung nach TVöD

Tarifvertragsparteien haben bei der Normsetzung aufgrund einer sich unmittelbar aus der Verfassung ergebenden Beschränkung der Tarifautonomie den allgemeinen Gleichheitssatz zu achten. Die gerichtliche Kontrolle am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG ist bei Tarifnormen, deren Gehalte – wie etwa bei der Festlegung von Tätigkeitselementen zur Bestimmung des Entgeltanspruchs – dem Kernbereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unterfallen, auf eine Willkürkontrolle beschränkt, wenn spezifische Schutzbedarfe oder Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung von Minderheitsinteressen nicht erkennbar sind.

Soweit nach Anlage 1 Teil B Abschnitt XI Nr. 12 TVöD für MFA die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Nr. 3 TVöD Anwendung finden, ist Voraussetzung hierfür, dass die beschäftigte Person neben der Erfüllung der personenbezogenen Voraussetzung – einer Ausbildung als MFA – eine Tätigkeit ausübt, die diesem Berufsbild entspricht.

Das Assistieren bei ärztlichen Maßnahmen im ambulanten Operationssaal (AOP), das Vorbereiten, Reinigen, Desinfizieren und Sterilisieren von Instrumenten, Geräten und Apparaturen sowie die Durchführung verschiedener Verwaltungsaufgaben stellen Aufgaben dar, die zu einer der Ausbildung als MFA entsprechenden Tätigkeit gehören. Unerheblich ist, dass die Tätigkeit auch dem Berufsbild einer Operationstechnischen Assistentin bzw. eines Operationstechnischen Assistenten (OTA) entspricht.

Erhalten MFA danach für die im Wesentlichen gleiche Tätigkeit im Ambulanten Operationssaal eine geringere Vergütung als OTA, liegt hierin kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Bei der Ausbildung zur OTA handelt es sich um die spezifischere Ausbildung für eine Assistenzfunktion im AOP. Für die von den Tarifvertragsparteien getroffene Differenzierung besteht danach ein einleuchtender Grund.

Willkür der Tarifvertragsparteien ist nicht schon dann zu bejahen, wenn sie unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung treffen. Tarifnormen sind nur dann willkürlich, wenn die ungleiche Behandlung der Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die Differenzierung fehlt.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 26.02.2025 – 4 ABR 21/24
<https://t1p.de/8cj2u>

Erfolgreiche Beschwerde der LÄK gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens vor dem Heilberufsgericht wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Berufspflichten

Ist die oder der Beschuldigte im Zeitpunkt des Eingangs der Anschuldigungsschrift beim Heilberufsgericht kein Mitglied der Landesärztekammer (mehr), begründet dies ein Verfahrenshindernis im heilberufsgerichtlichen Verfahren (hier: LÄK Hessen).

Der Begriff der ärztlichen Berufsausübung i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HeilbG (hier: Hessens) ist weit zu verstehen. Die Ausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Allein Tätigkeiten, die keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und medizinischen Fachkenntnissen aufweisen, sind nicht erfasst.

Auch Werbetätigkeiten können unter den Begriff der ärztlichen Berufsausübung fallen. Das Bewerben eines Firmenmodells erweist sich als ärztliche Tätigkeit, wenn bei dem Vertrieb neuartiger Behandlungsmethoden an Ärztinnen und Ärzte ärztliches Fachwissen eingesetzt wird. Die Verwendung ärztlichen Fachwissens geht aus einem Werbeauftritt unzweifelhaft hervor, wenn mit Fachsprache Behandlungsmethoden für spezielle Krankheitsbilder beschrieben werden.

Wer – etwa durch Werbung – den Anschein erweckt, in einem bestimmten Kammerbezirk (hier: Hessen) ärztlich tätig zu sein, muss dies im heilberufsrechtlichen Kontext gegen sich gelten lassen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.08.2025 – 25 E 975/24.B
- veröffentlicht unter juris.de -

Zur Verwendung von Praxis-Kontaktdaten für Telefonwerbung

Wer aus allgemein zugänglichen Verzeichnissen Namen, Anschriften, Telefonnummern u.Ä. (zahn-)ärztlicher Praxen sammelt und speichert, um unter Nutzung dieser Daten Telefonwerbung zu betreiben, kann sich nicht auf den Erlaubnistatbestand der Wahrung berechtigter Interessen berufen, sofern nicht eine zumindest mutmaßliche Einwilligung der betroffenen Zahnärzte im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG vorliegt. Eine solche Datenverarbeitung kann ohne (mutmaßliche) Einwilligung der betroffenen PraxisinhaberInnen nur dann rechtmäßig sein, wenn bereits bestehendes Geschäftsverhältnis besteht.

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten einer (zahn-)ärztlichen Praxis in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen dient ausschließlich dazu, die Erreichbarkeit für Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Der Verkauf von Edelmetallresten zur Gewinnerzielung ist für die zahnärztliche Tätigkeit weder typisch noch wesentlich.

Ein Unternehmen sammelte die Kontaktdaten zahnärztlicher Praxen, um das dortige Interesse an einem Verkauf von Edelmetallresten abzufragen. Nach behördlicher Untersagung dieses Vorgehens beabsichtigte das Unternehmen die Feststellung, mit dem Geschäftsmodell fortfahren zu dürfen.

Jedoch sah das BVerwG kein berechtigtes Interesse i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DSGVO gegeben. Denn der in diesem Fall verfolgte Zweck der Datenverarbeitung verstößt gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Mit § 7 UWG hat der deutsche Gesetzgeber die in Art. 13 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) enthaltenen Vorgaben zum Schutz vor unverlangt auf elektronischem Weg zugesandter Werbung umgesetzt. Bei den umstrittenen Telefonanrufen handelt es sich um eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.01.2025 – 6 C 3.23
<https://t1p.de/zsl27>

Kontrollverlust über Akte begründet Schaden(ersatzanspruch) nach DSGVO

Die Überlassung einer Akte mit personenbezogenen Daten (hier: Personalakte) kann für die betroffene Person einen Kontrollverlust über personenbezogene Daten und damit einen Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO begründen. Eine konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzung oder eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der bzw. des Betroffenen ist dafür nicht erforderlich.

Ein objektiver Kontrollverlust als immaterieller Schaden kann auch vorliegen, wenn die betroffenen Daten nicht veröffentlicht wurden und die bearbeitenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. Diese Verpflichtung ist allenfalls bei der Bemessung des Schadenersatzes nach § 287 ZPO relevant, nicht jedoch bei der Frage nach dem „Ob“ des Ersatzanspruchs.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.2025 – VI ZR 365/22
<https://t1p.de/bur4u>

Datenversand per Telefax: Schadenersatzanspruch erfordert konkrete Gefahr für personenbezogene Daten

Ein – zum Beispiel beim Versand personenbezogener Daten per Telefax gegebenes – rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten durch unbefugte Dritte kann nicht zu einer Entschädigung gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO führen. Die (hier durch die unverschlüsselte Übermittlung gegebene) theoretische Möglichkeit der Daten-Kenntnisnahme stellt noch keinen Kontrollverlust (und damit keinen ersatzfähigen Schaden) dar.

2. Aktuelles

Diskussion eines Gesetzes „zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“

Die Bundesregierung hat am 08.09.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vorgelegt. Zentrales Ziel des Gesetzes ist es, die Attraktivität des Pflegeberufs zu stärken. Im Übrigen sollen die pflegerischen Versorgungsstrukturen optimiert, Effizienzpotenziale ausgeschöpft, Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung des geltenden Rechts eingeleitet sowie das Thema Prävention vor und in der Pflege stärker in den Fokus gerückt werden. Daneben adressiert der Entwurf als sog. „Omnibus“-Gesetz „Regelungsbedarfe im Bereich des SGB V“.

Zum Gesetzesentwurf:
<https://t1p.de/9goyb>

Am 01.10.2025 unterrichtete die Bundesregierung über eine Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf und eine Gegenäußerung der Bundesregierung. In seiner Stellungnahme vom 26.09.2025 schlägt der Bundesrat u.a. vor, auch die KVen als Berechtigte zur Gründung eines MVZ in § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V aufzunehmen. Die Bundesregierung lehnt eine solche Erweiterung der MVZ-Gründungsberechtigten ab.

Stellungnahme und Gegenäußerung:
<https://t1p.de/og4yl>

Quartalsüberblick der KBV

In Ihrem aktuellen Quartalsüberblick informiert die KBV über rechtliche Änderungen und Neuregelungen zum bzw. im vierten Quartal 2025:

<https://t1p.de/g4rzu>

3. Stellenanzeigen

Folgende Kanzleien haben uns offene Stellen gemeldet. Bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Websites über die Angebote und Konditionen.

Walter Rechtsanwälte, Wiesbaden

Rechtsanwalt (m/w/d) für Arzthaftungsrecht

<https://t1p.de/5yp36>

Kanzlei Busse & Miessen, Berlin

Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich des Medizinrechts

<https://t1p.de/12tp0>

Kanzlei michels.pmks Rechtsanwälte, Köln

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Medizinrecht (m/w/d)

<https://t1p.de/0rqmn>

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de